

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 15. August 2017

Nr. 39

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

217. Bekanntmachung 3

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

218. Bekanntmachung 4-10

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

219. Bekanntmachung 11

Der Dienstausweis Nr. 2239 von Herrn Burkhard Bangel, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bedburg

220. Bekanntmachung 12-13

1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung -vom 04.08.2017

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 15. August 2017

Nr. 39

Pulheim

- | | | |
|------|--|-------|
| 221. | Bekanntmachung | 14-15 |
| | Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | |
| 222. | Bekanntmachung | 16 |
| | Wahlbekanntmachung 1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. | |
| 223. | Bekanntmachung | 17 |
| | Briefwahlbekanntmachung Gemäß § 7 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind: | |
| 224. | Bekanntmachung | 18 |
| | Das Ratsmitglied Herr Thomas Henning ist aus dem Rat der Stadt Pulheim ausgeschieden. | |

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als Wahlleiter

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Frau Anna Stenz hat **am 28.07.2017** gem. § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ihr Kreistagsmandat **mit sofortiger Wirkung niedergelegt**.

Mit Wirkung vom 14.08.2017 ist nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Frau Dr. Monika Mertens, Trierer Weg 30 in 50389 Wesseling, als Nachfolgerin gem. § 45 Abs. 1 KWahlG an die Stelle der Ausgeschiedenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaushaus Bergheim, Raum: Ebene 2 Flur A Zi.42) zu erklären.

Bergheim, den 14.08.2017

In Vertretung

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan in 2017 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	462.275.850 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	471.027.050 EUR

im Finanzplan in 2017 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	467.285.100 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.374.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.872.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.859.600 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.085.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	693.150 EUR

im Ergebnisplan in 2018 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	483.085.200 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	491.218.200 EUR

im Finanzplan in 2018 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.369.850 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	474.577.150 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.251.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.284.700 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.085.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	696.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2017 auf	2.085.537 EUR
---------------------	---------------

und für 2018 auf	2.085.537 EUR
-------------------------	---------------

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Es handelt sich hierbei um den jährlichen Maximalförderbetrag aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“, den das Land NRW verzinst und tilgt. Die Kreditaufnahme stellt den Höchstbetrag dar und erstreckt sich ausschließlich auf die Refinanzierung von Investitionen aus dem Landesprogramm.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2017 auf	5.441.000 EUR
und für 2018 auf	1.100.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2017** auf

festgesetzt.	8.751.200 EUR
--------------	---------------

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2017** auf

festgesetzt.	0 EUR
--------------	-------

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2018** auf

festgesetzt.	8.133.000 EUR
--------------	---------------

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für **2018** auf

festgesetzt.	0 EUR
--------------	-------

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2017 auf	20.000.000 EUR
und für 2018 auf	20.000.000 EUR
festgesetzt.	

Nachrichtlich:

In diesem Betrag sind maximal 2.085.537 EUR (jeweils für 2017 und 2018) zur Refinanzierung von konsumtiven Maßnahmen aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ enthalten, die das Land NRW verzinst und tilgt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr **2017 auf 40,50 v.H.** und für das Haushaltsjahr **2018 auf 40,50 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 bzw. 2018 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den **Haushaltsjahren 2017 und 2018** in Höhe von jeweils **502.747 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2017** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	202.034	0,2894360
Hürth	107.911	0,1311919
Pulheim	192.802	0,3143482
gesamt	502.747	

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	202.034	0,2768398
Hürth	107.911	0,1254825
Pulheim	192.802	0,3006678
gesamt	502.747	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2017 und 2018** in Höhe von jeweils **985.970 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2017** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	960.032	1,3753515
Pulheim	25.938	0,0422899
gesamt	985.970	

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	960.032	1,3154964
Pulheim	25.938	0,0404495
gesamt	985.970	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2017 und 2018** in Höhe von jeweils **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in **2017** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0153591
Erftstadt	11.640	0,0199208
gesamt	15.718	

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0146906
Erftstadt	11.640	0,0190538
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im Haushaltsjahr **2017** in Höhe von **6.786.781 EUR** und im Haushaltsjahr **2018** in Höhe von **7.490.421 EUR** erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in **2017** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	377.139	1,3810676
Bergheim	1.368.093	1,4804284
Brühl	234.430	0,3956689
Elsdorf	303.389	1,1426605
Erftstadt	1.128.128	1,9306837
Frechen	963.316	1,3800562
Hürth	335.326	0,4076685
Kerpen	1.317.927	1,4070613
Pulheim	637.279	1,0390344
Wesseling	121.754	0,2122307
gesamt	6.786.781	

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	417.241	1,4614246
Bergheim	1.494.233	1,5465575
Brühl	260.872	0,4211358
Elsdorf	328.099	1,1819477
Erftstadt	1.246.800	2,0409177
Frechen	1.068.679	1,4643714
Hürth	373.148	0,4339073
Kerpen	1.462.699	1,4936629
Pulheim	703.163	1,0965597
Wesseling	135.487	0,2258908
gesamt	7.490.421	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
7. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:
 - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
 - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferaufwendungen (Produktbereich 05 – Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
 - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatsebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatsebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **35.000 EUR** ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 14 GemHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf **35.000 EUR** festgesetzt.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung 2017/2018 mit dem Kreistagsbeschluss vom 30.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 04.08.2017 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017/2018 erhoben. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage 2017 in Höhe von 40,50% und des Hebesatzes der Kreisumlage 2018 in Höhe von 40,50% wurde gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2017/2018 steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 16.08.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 39, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 11.08.2017

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor

Bergheim, 15.08.2017

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 2239 von Herrn Burkhard Bangel, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement und IT, zuzuleiten.

Im Auftrag

Müller

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 04.08.2017**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, S. 141) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Bedburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 11.07.2017 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist lediglich in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.

b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben bzw. einen Anspruch gemäß Parteiengesetz haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.

Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

c) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlplakate in Formaten bis zu DIN A 0 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Plätze aufstellen.

(2) Spanntransparente zur Wahlwerbung im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.

(3) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bedburg vom 04.08.2017 - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 04. August 2017

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Baum
Mitglied des Verwaltungsvorstandes

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Pulheim wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen worden ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Pulheim, Raum 046, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 91 Rhein-Erft-Kreis I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat.
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach

§ 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschel,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pulheim, den 09.08.2017

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
In Vertretung



Jens Batist

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pulheim ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Köstersaal Pulheim, Steinstraße 15, 50259 Pulheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

- Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaufarbe) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschel sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschel) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pulheim, den 09.08.2017

Stadt Pulheim

Der Bürgermeister

In Vertretung

Jens Batist

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 7 der Bundeswahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1	für die Stimmbezirke 1, 2
Briefwahlvorstand 2	für die Stimmbezirke 3, 4
Briefwahlvorstand 3	für die Stimmbezirke 5, 6
Briefwahlvorstand 4	für die Stimmbezirke 7, 8
Briefwahlvorstand 5	für die Stimmbezirke 9, 10
Briefwahlvorstand 6	für die Stimmbezirke 11, 12
Briefwahlvorstand 7	für die Stimmbezirke 13, 14
Briefwahlvorstand 8	für die Stimmbezirke 15, 16
Briefwahlvorstand 9	für die Stimmbezirke 17, 18
Briefwahlvorstand 10	für die Stimmbezirke 19, 20
Briefwahlvorstand 11	für die Stimmbezirke 21, 22
Briefwahlvorstand 12	für die Stimmbezirke 23, 24

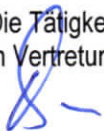
Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 24. September 2017, 16.30 Uhr

im Köstersaal Pulheim, Steinstraße 15, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

In Vertretung



Jens Batist

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/320.12.91.11/9

Pulheim, den 10.08.2017

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Herr Thomas Henning ist aus dem Rat der Stadt Pulheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolger aus der Reserveliste Herr Muhammet Ensar Balta, Kamillenweg 27 in 50259 Pulheim ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).

In Vertretung



Jens Batist